

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge
Studiengang: Kombinatorischer Bachelorstudiengang, B.A.
Hochschule: Bergische Universität Wuppertal
Standort: Wuppertal
Datum: 31.03.2023

Teilstudiengänge:

Informatik, B.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Grundlagen der Naturwissenschaft und der Technik, B.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Physik, B.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Biologie, B.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Chemie, B.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Informatik, B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Grundlagen der Naturwissenschaft und der Technik, B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien

erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Physik, B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Biologie, B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Chemie, B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

3. Begründung

Informatik, B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen

und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis: Im Akkreditierungsbericht wird auf S. 46 das Vorgehen bei Lehrevaluationen dargestellt. Demnach lege die Hochschulleitung die Evaluierung von Lehrveranstaltungen in die Hand der jeweiligen Dozentin bzw. des jeweiligen Dozenten unter der Auflage, dass pro Jahr zwei Lehrveranstaltungen evaluiert würden. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen und der Umgang mit den Ergebnissen obliege der jeweiligen Dozentin bzw. dem jeweiligen Dozenten. In der Konsequenz würden die Teilstudiengänge im zu begutachtenden kombinatorischen Bachelorstudiengang die Ergebnisse der Evaluierungstätigkeit nicht effizient nutzen können, um (aus Sicht der Studierenden seltene) Fälle schlecht durchgeführter Lehrveranstaltungen zu erkennen und Gegenmaßnahmen einzuleiten. Der Akkreditierungsrat weist daher darauf hin, dass der Umgang mit Evaluationsergebnissen stringent und plausibel festzulegen und entsprechend umzusetzen ist. Die Evaluationsergebnisse sowie die getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung müssen durchgängig an die Studierenden kommuniziert werden (§14 StudakVO).

Grundlagen der Naturwissenschaft und der Technik, B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis: Im Akkreditierungsbericht wird auf S. 46 das Vorgehen bei Lehrevaluationen dargestellt. Demnach lege die Hochschulleitung die Evaluierung von Lehrveranstaltungen in die Hand der jeweiligen Dozentin bzw. des jeweiligen Dozenten unter der Auflage, dass pro Jahr zwei Lehrveranstaltungen evaluiert würden. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen und der Umgang mit den Ergebnissen obliege der jeweiligen Dozentin bzw. dem jeweiligen Dozenten. In der Konsequenz würden die Teilstudiengänge im zu begutachtenden kombinatorischen Bachelorstudiengang die Ergebnisse der Evaluierungstätigkeit nicht effizient nutzen können, um (aus Sicht der Studierenden seltene) Fälle schlecht durchgeführter Lehrveranstaltungen zu erkennen und Gegenmaßnahmen einzuleiten. Der Akkreditierungsrat weist daher darauf hin, dass der Umgang mit Evaluationsergebnissen stringent und plausibel festzulegen und entsprechend umzusetzen ist. Die Evaluationsergebnisse sowie die getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung müssen durchgängig an die Studierenden kommuniziert werden (§ 14 StudakVO).

Physik, B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind

gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis: Im Akkreditierungsbericht wird auf S. 46 das Vorgehen bei Lehrevaluationen dargestellt. Demnach lege die Hochschulleitung die Evaluierung von Lehrveranstaltungen in die Hand der jeweiligen Dozentin bzw. des jeweiligen Dozenten unter der Auflage, dass pro Jahr zwei Lehrveranstaltungen evaluiert würden. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen und der Umgang mit den Ergebnissen obliege der jeweiligen Dozentin bzw. dem jeweiligen Dozenten. In der Konsequenz würden die Teilstudiengänge im zu begutachtenden kombinatorischen Bachelorstudiengang die Ergebnisse der Evaluierungstätigkeit nicht effizient nutzen können, um (aus Sicht der Studierenden seltene) Fälle schlecht durchgeführter Lehrveranstaltungen zu erkennen und Gegenmaßnahmen einzuleiten. Der Akkreditierungsrat weist daher darauf hin, dass der Umgang mit Evaluationsergebnissen stringent und plausibel festzulegen und entsprechend umzusetzen ist. Die Evaluationsergebnisse sowie die getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung müssen durchgängig an die Studierenden kommuniziert werden (§14 StudakVO).

Biologie, B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis: Im Akkreditierungsbericht wird auf S. 46 das Vorgehen bei Lehrevaluationen dargestellt. Demnach lege die Hochschulleitung die Evaluierung von Lehrveranstaltungen in die Hand der jeweiligen Dozentin bzw. des jeweiligen Dozenten unter der Auflage, dass pro Jahr zwei Lehrveranstaltungen evaluiert würden. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen und der Umgang mit den Ergebnissen obliege der jeweiligen Dozentin bzw. dem jeweiligen Dozenten. In der Konsequenz würden die Teilstudiengänge im zu begutachtenden kombinatorischen Bachelorstudiengang die Ergebnisse der Evaluierungstätigkeit nicht effizient nutzen können, um (aus Sicht der Studierenden seltene) Fälle schlecht durchgeführter Lehrveranstaltungen zu erkennen und Gegenmaßnahmen einzuleiten. Der Akkreditierungsrat weist daher darauf hin, dass der Umgang mit Evaluationsergebnissen stringent und plausibel festzulegen und entsprechend umzusetzen ist. Die Evaluationsergebnisse sowie die getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung müssen durchgängig an die Studierenden kommuniziert werden (§ 14 StudakVO).

Chemie, B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis: Im Akkreditierungsbericht wird auf S. 46 das Vorgehen bei Lehrevaluationen dargestellt. Demnach lege die Hochschulleitung die Evaluierung von Lehrveranstaltungen in die Hand der jeweiligen Dozentin bzw. des jeweiligen Dozenten unter der Auflage, dass pro Jahr zwei Lehrveranstaltungen evaluiert würden. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen und der Umgang mit den Ergebnissen obliege der jeweiligen Dozentin bzw. dem jeweiligen Dozenten. In der Konsequenz würden die Teilstudiengänge im zu begutachtenden kombinatorischen Bachelorstudiengang die Ergebnisse der Evaluierungstätigkeit nicht effizient nutzen können, um (aus Sicht der Studierenden seltene) Fälle schlecht durchgeführter Lehrveranstaltungen zu erkennen und Gegenmaßnahmen einzuleiten. Der Akkreditierungsrat weist daher darauf hin, dass der Umgang mit Evaluationsergebnissen stringent und plausibel festzulegen und entsprechend umzusetzen ist. Die Evaluationsergebnisse sowie die getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung müssen durchgängig an die Studierenden kommuniziert werden (§ 14 StudakVO).

